KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Schulpflicht vor Impfpflicht

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter fünf Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören Mittelohrentzündungen, Lungenentzündungen und Durchfälle, seltener auch eine Gehirnentzündung (Enzephalitis). Insgesamt sterben in Industrieländern etwa einer bis drei von 1 000 an Masern erkrankten Menschen. Auch in Deutschland gab es in den vergangenen Jahren Masern-Todesfälle, die durch Impfungen hätten verhindert werden können.

In den Jahren 2014 bis 2018 wurden dem Robert Koch-Institut (RKI) 430 Masern-Ausbrüche mit 3 178 Masernfällen gemeldet. Die alarmierenden Meldungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), wonach in der Europäischen Region der WHO in den ersten sechs Monaten 2019 bereits 90 000 Masernfälle aufgetreten sind und von Januar 2018 bis Juni 2019 mehr als 100 Personen an den Masern verstorben sind, zeigen den Handlungsbedarf. In Deutschland wurden im Jahr 2019 514 Masernfälle gemeldet, darunter ein Todesfall.

Die bisherigen Maßnahmen zur Steigerung der Impfquoten haben nicht dazu geführt, dass sich ausreichend Menschen in Deutschland impfen lassen. Es gibt immer noch Impflücken in allen Altersgruppen. Die bundesweite Impfquote für die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene zweite Masern-Schutzimpfung bei Kindern im Alter von 24 Monaten liegt bei 80,5 Prozent. Für eine erfolgreiche Eliminierung der Masern sind mindestens 95 Prozent nötig. Mit der Eliminierung der Masern ließen sich die durch Masern hervorgerufenen Erkrankungen, Behinderungen und Todesfälle vermeiden.

Mit einer Masern-Impfpflicht soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masern-Übertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind, und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, zum Beispiel, weil sie schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung betriebene Internetseite www.masernschutz.de fasst aktuelle Erkenntnisse zum Masernschutz faktenbasiert zusammen.

1. Wie viele Kinder wurden in Mecklenburg-Vorpommern gegen Masern geimpft (bitte einzeln aufgliedern nach Impfzahlen für 2023, 2022, 2021, 2020 und 2019)?

Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) liegen die für den Öffentlichen Gesundheitsdienst dokumentierten Impfungen bei Kindern vor, welche im Rahmen der Kinderund Jugendärztlichen Untersuchungen in Schulen erfasst werden.

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der gegen Masern geimpften Kinder nach Schuljahren und Klassen jeweils differenziert nach erster und zweiter Masernimpfung abgebildet.

Schuljahr	Einschüler	4. Klasse	8. Klasse
	Anzahl von 1./2. Impfung		
2018/2019	12 523/12 200	7 661/7 492	4 702/4 635
2019/2020	9 564/9 834	4 967/4 869	1 910/1 885
2020/2021	7 066/6 944	1 529/1 507	617/614
2021/2022	13 475/13 242	3 254/3 205	1 211/1 198

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Belastung der Gesundheitsämter wurden Aufgaben priorisiert und die Schuluntersuchungen, vor allem in den 4. und 8. Klassen, für die letzten drei Schuljahre ausgesetzt. Dadurch ist die Anzahl der untersuchten Kinder in diesen Schuljahren deutlich niedriger als in den Jahren zuvor.

2. Wie hoch ist die Impfquote insgesamt in Mecklenburg-Vorpommern? Wie hoch ist sie in den jeweiligen Stadtgebieten und den Landkreisen (bitte jeweils nach den einzelnen Werten für 2023, 2022, 2021, 2020 und 2019 aufgliedern)?

Anhand der oben genannten Untersuchungen lassen sich folgende Impfquoten für die Schutzimpfung gegen Masern in Mecklenburg-Vorpommern feststellen:

Schuljahr	Einschüler	4. Klasse	8. Klasse	
	Qı	Quoten 1./2. Impfung in Prozent		
2018/2019	98/96	99/96	99/97	
2019/2020	98/96	99/97	98/97	
2020/2021	99/97	99/98	100/99	
2021/2022	99/97	99/98	100/99	

Seit 2020 erhält das RKI auf Basis des Infektionsschutzgesetzes Daten zu abgerechneten Impfleistungen der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und publiziert diese jährlich. Die daraus berechneten prozentualen Impfquoten für Mecklenburg-Vorpommern sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Zu beachten ist, dass mit dem ersten Geburtstag eine Schutzimpfung gegen Masern und mit dem zweiten Geburtstag zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorgeschrieben sind. Viele Kinder starten im Alter von ca. zwölf Monaten in die Betreuung, zum Beispiel in Kindertageseinrichtungen. Durch den Kontakt mit anderen Kindern kommt es im ersten Jahr in der Einrichtung oft zu zahlreichen Infekten, da sich das Immunsystem von Kindern erst noch trainieren muss. Dadurch kann es zur Verschiebung von Impfterminen kommen. Es kann auch bei banalen Infekten, wenn sie mit subfebrilen Temperaturen (unter 38 Grad Celsius) einhergehen, geimpft werden. In der Folge ist der prozentuale Anteil der 24 Monate alten Kinder mit vollständigem Impfschutz (zwei Schutzimpfungen gegen Masern) oft niedriger als der für die erste Schutzimpfung.

Jahr	Alter		
	15 Monate	24 Monate	
	1. Impfung (in Prozent)	1./2. Impfung (in Prozent)	
2020	86	92/68	
2021	88	95/75	
2022	93	97/81	

3. Das seit 2020 geltende Masernschutzgesetz sieht bei Schuleintritt oder ab dem Kindergarten den Nachweis der vollständigen Masernimpfung vor.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regel?

Für Kinder im Alter von unter einem Jahr muss noch kein Nachweis vorgelegt werden. Sie können auch ohne Nachweis aufgenommen werden, da erst mit dem ersten Geburtstag die erste Schutzimpfung gegen Masern vorgeschrieben ist. Wenn, wie zum Beispiel bei den jüngeren Kindern unter einem Jahr beziehungsweise unter zwei Jahren, ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt erlangt beziehungsweise vervollständigt werden kann, muss der entsprechende Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, eine Masernschutzimpfung durchzuführen beziehungsweise zu vervollständigen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine zeitlich begrenzte medizinische Kontraindikation vorlag und diese weggefallen ist. Der Besuch eines Kindergartens oder Schulhortes ohne ausreichenden Masernimpfschutz ist nicht möglich und kann auch nicht ausnahmsweise gestattet werden. Schülerinnen und Schülern kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht der Zugang zur Schule nicht wegen einer fehlenden Masernimpfung verweigert werden, jedoch können Buß- und/oder Zwangsgelder festgesetzt werden.

- 4. Erfolgt in den Schulen eine Überwachung des Impfstatus? Wenn ja, wie?
- 5. Wie erfolgt der Impfnachweis und deren Kontrolle bei begleiteten/ unbegleiteten Flüchtlingskindern einschließlich der Kinder in Willkommensklassen?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Impfnachweis und die Kontrolle von Impfnachweisen wird bei allen Schulkindern – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – gleich durchgeführt. Die Leiterinnen und Leiter der Schulen kontrollieren das Vorliegen des Nachweises und informieren unverzüglich die zuständigen Gesundheitsämter darüber, wenn kein ausreichender Nachweis erbracht wurde.

6. Sind der Landesregierung Fälle von Unverträglichkeit der Masernimpfung bekannt?

In den letzten zehn Jahren wurden dem LAGuS drei Meldungen von atypischen Impfverläufen nach einer Schutzimpfung gegen Masern gemeldet. Die Informationen wurden an das Paul-Ehrlich-Institut weitergeleitet, welches die Risikobewertung vornimmt. Bereits 2013 publizierte das Paul-Ehrlich-Institut im Bundesgesundheitsblatt folgende Zusammenfassung: "Die Auswertung der Meldungen weist auf die gute Verträglichkeit masernhaltiger Einzel- und Kombinationsimpfstoffe hin und zeigt eine konstant niedrige Rate von gemeldeten Komplikationen in Bezug auf die Anzahl der durchgeführten Impfungen. Vergleicht man die schweren und relativ häufigen Komplikationen der Maserninfektion mit den gemeldeten Verdachtsfallberichten, so ergibt sich eine uneingeschränkt positive Nutzen-Risiko-Bewertung der Masernimpfstoffe." (https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/wiss-publikationen-volltext/bundesgesundheitsblatt/2013/2013-sicherheit-impfstoffe-masern-mumps-roeteln.pdf?blob=publicationFile&v=2">blob=publicationFile&v=2)

7. Hat die Schulpflicht Vorrang vor der Impfpflicht?

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

- 8. Wie geht die Landesregierung mit Schulkindern um, die nicht vollständig geimpft sind?
- 9. Werden Kinder, die keinen Impfnachweis vorlegen oder vorlegen können, bei den Gesundheitsämtern gemeldet?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung wird in derartigen Fällen nicht aktiv. Wenn kein ausreichender Nachweis vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Richtigkeit dieses Nachweises bestehen, hat die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu informieren und dem Gesundheitsamt entsprechende Daten dieser Personen zu übermitteln.

10. Wie viele Fälle von Impfverweigerung von Schulkindern gibt bzw. gab es in den Jahren 2023, 2022, 2021, 2020 und 2019 in Mecklenburg-Vorpommern?

Den Begriff der (aktiven und willentlichen) Impfverweigerung macht sich die Landesregierung ausdrücklich nicht zu eigen. Nach Zuarbeit durch die Gesundheitsämter können Aussagen darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wurde.

Das Masernschutzgesetz trat am 1. März 2020 in Kraft. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden oder tätig waren, gab es eine Übergangsfrist für den Nachweis der Masernimpfung oder Masernimmunität. Diese Frist, in der spätestens der Nachweis erfolgen musste, endete am 31. Juli 2022.

Den Gesundheitsämtern in Mecklenburg-Vorpommern liegen aktuell die Daten von insgesamt rund 2 000 Schulkindern vor, für die nach Meldung durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtungen kein entsprechender Nachweis erbracht wurde.